

Rechtsfälle.

Würzburg, 14. August. In einer heute Nachmittags gepflogenen öffentlichen Sitzung des hiesigen Bezirksgerichtes wurde abermals über eine Preßpolizei-Übertretung, und zwar abermals gegen einen Geistlichen, sowie abermals mit dem Ergebnisse einer Freisprechung verhandelt. Der Benefiziat Hofmann dahier hatte nämlich von der Herder'schen Verlagsbuchhandlung zu Freiburg einen bei derselben herausgegebenen „Abdruck von Recensionen über Schuster's kleinere biblische Geschichte“ in vielen Exemplaren zugesandt erhalten, um sie mit dem von ihm redigirten und verlegten „Katholischen Sonntagsblatte für Stadt und Land“ zu verbreiten. Derselbe legte jene „Abdrücke“ dem Sonntagsblatte Nr. 20. d. J. auch wirklich bei, wurde aber von einem Unbekannten denunciirt, weil auf der Beilage weder der Name und Wohnort des Druckers noch des Verlegers angegeben war. Hofmann, welcher in Folge dessen wegen Übertretung des Art. 39. des Preßgesetzes in die öffentliche Sitzung des Bezirksgerichtes verwiesen wurde, ist in dieser nicht selbst erschienen, hat aber in seiner früheren Vernehmung, welche heute verlesen wurde, die Vermuthung ausgedrückt, er möchte von dem Buchhändler Paul Halm dahier aus Rache denunciirt worden sein, weil er verweigert habe, von Halm ihm zugesandte Ankündigungen von Werken, wie „die Kunst, eine reiche Partie zu fischen“, als mit Inhalt und Richtung des Sonntagsblattes unverträglich, diesem beizulegen; in der Hauptsache behauptet derselbe, an eine Übertretung des Preßgesetzes nicht gedacht zu haben. — Die Anklage, vertreten von Staatsanwalt Dürig, hielt in Uebereinstimmung mit dem Verweisungserkenntniß fest, daß der Art. 39. des Preßgesetzes dadurch übertreten sei, daß der mit dem Sonntagsblatte verbreitete obenbezeichnete Abdruck, obschon im Allgemeinen als Beilage zum Sonntagsblatte, doch nicht als Beilage zu einer bestimmten, mit Namen und Wohnort des Verlegers oder Druckers versehenen Nummer dieses Blattes bezeichnet worden sei, und auch selbst weder den Namen und Wohnort des Verlegers noch des Druckers enthalte; es möge zwar eine Übertretung des Gesetzes nicht beabsichtigt, sondern dadurch, daß dem Hauptblatte beigelegt worden sei: „mit einer literarischen Beilage“, und dem Abdrucke: „Beilage zum katholischen Sonntagsblatt“ eher bezweckt worden sein, nicht gegen das Preßgesetz zu verstößen; allein dies könne bei der gleichwohl ungenügenden Form der Ausführung hier, wo es sich um eine Polizeiübertretung handle, nur als mildernder Umstand in Betracht kommen, weshalb auch nur eine Geldstrafe von 1 Gulden neben der Verurtheilung des Angeklagten in die Kosten beantragt wurde. Der Gerichtshof sprach jedoch der Ausführung und den Anträgen der von Rechtsconzipient Steidle geführten Vertheidigung gemäß den Benefiziaten Hofmann frei und verwies die Kosten auf die Staatscasse, weil der Art. 39. des Preßgesetzes nur auf die „im Königreiche“, nicht auf die im Auslande „herauskommenden“ Druckschriften, sohin nicht auf den obenbezeichneten, in Freiburg herausgegebenen und von dort aus verbreiteten, Hofmann nur zur Weiterverbreitung zugesandten „Abdruck“ anwendbar sei, und weil zudem einerseits die Angabe des Namens und Wohnortes des Verlegers und des Druckers auf dem Sonntagsblatte Nr. 20. d. J. selbst, sowie andererseits der Beisatz zu demselben: „mit einer literarischen Beilage“ und der Beisatz auf dem Abdrucke: „Beilage zum Sonntagsblatte“ wegen der gegenseitigen Wechselbeziehung von beiden als genügend zu betrachten seien.

(Würzb. Anz.)

Miscellen.

München, 28. Aug. Der deutsche Bundestag hat bekanntlich am 6. Juli 1854 einen Bundesbeschluß erlassen, welcher allgemeine Bestimmungen zur Verhinderung des Mißbrauchs der Presse

aufstellt. Der polizeiliche Theil dieses Beschlusses wurde schon im Januar 1857 in Württemberg ohne Vernehmung des Landtags zum Vollzug gebracht, weshalb kürzlich in der dortigen Abgeordneten-Kammer interessante Verhandlungen stattgefunden, und beschlossen wurde, daß die Regierung auch die preßpolizeilichen Bestimmungen des gedachten Bundesbeschlusses zur ständischen Verabschiedung bringen möge. Da nun dem Vernehmen nach auch an den bevorstehenden bayerischen Landtag eine Vorlage wegen Einführung der bundesgesetzlichen Bestimmungen gelangen soll, so bietet der württembergische Vorgang doppeltes Interesse dar. Nach dem Nürnberger Correspondenten ist der Bundesbeschluß in allen Bundesstaaten, mit Ausnahme von Oesterreich, Preußen und Bayern, zum Vollzug gekommen. In Preußen stimmt das Landesgesetz vom Jahr 1851, da es dem Bundesbeschluß als Vorbild gedient hatte, ohnehin mit demselben in allen wesentlichen Punkten überein, dasselbe gilt auch von Oesterreich. Dagegen sind dem bayerischen Preßgesetz drei wichtige Bestimmungen des Bundesbeschlusses fremd: daß nämlich die Einziehung einer Druckerei- und Verlagsconcession nicht allein in Folge gerichtlicher Bestrafung, sondern sogar „nach wiederholter schriftlicher Verwarnung“, also ohne vorhergegangene gerichtliche Verurtheilung, verhängt werden kann; daß für jede periodische Druckschrift eine Caution bestellt, und endlich „eine vorzugsweise Verweisung der durch die Presse begangenen strafbaren Handlungen vor das Geschworenengericht“ als unstatthaft erklärt werde. Zwar wurde schon 1852, also vor dem Erscheinen des Bundesbeschlusses, die Einführung dieser Grundsätze versucht, aber bei der Unwillfährigkeit der damaligen Kammern wurden die betreffenden Vorlagen zurückgezogen und seither nicht mehr erneuert. Die bayerische Staatsregierung — die einzige unter allen Bundesregierungen — hat von jeher den staatsrechtlichen Grundsatz festgehalten: bei einer bundesrechtlichen Verpflichtung zu einem Gesetzverlaß immer zu diesem Gesetzgebungsact die Zustimmung der Kammern zu erholen; ja sie hat einzelne Bundesbeschlüsse entweder gar nicht oder doch unter ausdrücklichem Vorbehalt der Landesgesetzgebung publicirt. Bayerische Staatsrechtslehrer, namentlich Rudhart und Pözl, stellen den Satz auf: die Staatsregierung kann bundesrechtlich verpflichtet sein, ein Gesetz zu erlassen, zu ändern oder aufzuheben; aber auch, wenn dies der Fall ist, bleibt sie staatsrechtlich verpflichtet, zu diesem Gesetzgebungsact die Zustimmung der Kammern zu erholen. Im Jahr 1848 erklärte in der Bundesversammlung der bayerische Gesandte: „Die bayerische Regierung kann einseitig keiner Maßregel beistimmen, wodurch die bayerische Verfassung abgeändert oder mit Zusätzen versehen würde, und in gleicher Lage befindet sich wohl jeder Bundesstaat, dessen Particularverfassung auf ähnlichen Grundlagen beruht, ohne im voraus abweichenden Bundesbeschlüssen derogirende Kraft beizumessen.“ Eine gleichartige Erklärung wurde in der Sitzung vom 23. Aug. 1851 abgegeben. Daraus nun erhellt deutlich, daß, wenn in Bayern überhaupt daran gedacht wird, den Bundesbeschluß vom 6. Jul. 1854 zum Vollzug zu bringen, die Beobachtung der verfassungsmäßigen Form etwas selbstständiges ist. (Münch. Volksbote.)

So unglaublich es auch erscheinen mag, daß das Schriftsetzen durch eine Maschine ersetzt werden könne, so hat ein Yankee dennoch den Versuch gemacht, und in der Centrestraße von New-York eine Maschine ausgestellt, die auch diese Arbeit zu leisten verspricht. Der Name des Mannes ist Timothy Allen, und die „New-York Tribune“ berichtet darüber folgendes: Die Vertheilung der Buchstaben geschieht ganz automatisch, geht zugleich mit dem Schriftsetzen voran, und bedarf nur sehr wenig Aufpassen oder Nachhilfe. Eine einzige Person setzt, ordnet u., und zwar mit einer Schnelligkeit die viermal die des geübtesten Schriftsetzers übertrifft. (?) (Allg. Ztg.)